



Quelle: JOLEKA GmbH & Co.KG

„Osnabrück saniert“

Osnabrücker Sanierungsprogramm

Förderrichtlinie zur energetischen Sanierung von

Bestandsgebäuden

Hintergrund:

Die Stadt Osnabrück hat sich eine nachhaltige und zukunftsfähige Stadtentwicklung zum Ziel gesetzt. Förderzweck des Sanierungsprogramms „Osnabrück saniert“ ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauches in der Stadt Osnabrück durch einen verbesserten Wärmeschutz und eine zukunftsfähige Wärmeversorgung von Wohn- und Nichtwohngebäuden im Sinne der nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie. Des Weiteren soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung in Osnabrück gefördert und begünstigt werden. Hierdurch soll ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Osnabrück geleistet werden.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte an Bestandsgebäuden von zum Zeitpunkt der Antragsstellung beheizten Wohn- und Nichtwohngebäuden. Dazu gehören insbesondere Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen und gemeinnützige Organisationen im Sinne des §52 AO oder Genossenschaften.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, denen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen oder nach der AGVO keine Beihilfen gewährt werden dürfen. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, und an Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO).

Das Fördergebiet umfasst grundsätzlich das Stadtgebiet Osnabrück. Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Schinkel“ (förmlich festgelegt durch Satzung vom 4. Dezember 2018) gilt etwas Anderes: Hier gibt es die Möglichkeit, über die geltende Modernisierungsrichtlinie und das ergänzende städtische Förderprogramm „Energie und Klimaschutz“ u.a. Zuschüsse für Maßnahmen der energetischen Sanierung zu beantragen. Informationen dazu sind unter www.osnabrueck.de/sanierung-schinkel oder beim Sanierungsmanagement Schinkel zu erhalten. Diese Regelungen sind spezieller und bei gleichwertiger Förderung vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sie können nicht mit der vorliegenden Richtlinie kombiniert werden. Wenn für eine Einzelmaßnahme im Sanierungsgebiet eine andere Förderung ausgeschlossen ist, wird eine Unterstützung aus diesem gesamtstädtischen Programm im Einzelfall geprüft. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Sanierungsberatung als Voraussetzung für die Förderung von Heizanlagen oder Dämmmaßnahmen

Voraussetzung für eine Antragsstellung für die Förderung von Heizanlagen oder Dämmmaßnahmen, ist die Inanspruchnahme einer Sanierungsberatung durch einen von der Stadt Osnabrück beauftragten und finanzierten Energieexperten. Der Energieexperte beurteilt die energetisch relevanten Bauteile des Gebäudes, erstellt einen entsprechenden Kurzbericht und stellt im Namen des Antragstellers für die Sanierungsmaßnahmen, die umgesetzt werden sollen, die entsprechenden Förderanträge bei der Stadt Osnabrück und auch bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sofern die Sanierung die Heizungsanlage betrifft. Für die Inanspruchnahme der Sanierungsberatung ist ein Eigenanteil von 50 Euro durch den Beratungsnehmer zu entrichten. Diese Pauschale wird im Rahmen der Bewilligung einer Zuwendung durch die Stadt Osnabrück erstattet.

Die Einholung eines Kostenvoranschlags für die Umsetzung der geplanten Sanierungsmaßnahme ist kein Bestandteil der Energieberatungsleistung. Ein Kostenvoranschlag ist jedoch mit dem Antrag einzureichen und daher durch den Antragsteller selbst zu beschaffen.

Sollte bereits ein Energieeffizienzexperte für Förderprogramme des Bundes eine Sanierungsberatung durchgeführt und ein Gutachten erstellt haben, gilt die Fördervoraussetzung mit Vorlage des Gutachtens als erfüllt und die Inanspruchnahme der Sanierungsberatung durch einen Energieexperten der Stadt Osnabrück entfällt, sofern das Gutachten nicht älter ist als 5 Jahre.

3. Förderinhalte und Konditionen

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für den Austausch und die Erweiterung von Heizungsanlagen, für Fassadendämmung, Geschoss-, Dach-, und Kellerdeckendämmung von beheizten Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie im Einzelfall für Maßnahmen, die einen besonderen Beitrag zum Klimaschutz leisten (vgl. Punkt 3.5), gewährt. Die Errichtung von Solarstromanlagen auf Gebäudedachflächen wird ab einer Mindestgröße bezuschusst. Ebenfalls bezuschusst wird die erste Steuerberatung nach Installation einer Photovoltaikanlage. Es werden nur freiwillige Maßnahmen gefördert. Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben umgesetzt werden müssen (z.B. aufgrund der Energieeinsparverordnung (EnEV)), werden nicht gefördert.

3.1. Heizungsanlagen

Gefördert wird die Erweiterung oder der Austausch von Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden ausschließlich in Kombination mit der bestandskräftig bewilligten Förderung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ (siehe Anlage 1). Abweichend von den Richtlinien des Bundes, sind Unternehmen nur dann antragsberechtigt, wenn es sich um ein KMU handelt.

Die Stadt Osnabrück gewährt einen Zuschuss in Form einer Aufstockung des vom BAFA bestandskräftig bewilligten Zuschusses. **Hinweis: Die inhaltliche Beratung zu den Austausch- und Erweiterungsmöglichkeiten gemäß der Richtlinie des Bundes sowie die Antragsstellung beim BAFA und der Stadt Osnabrück wird durch den bereitgestellten Energieexperten geleistet.**

Förderfähig sind alle Maßnahmen an Bestandsgebäuden, die nach dem BAFA Programm „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ förderfähig und bestandskräftig bewilligt worden sind (vgl. Anlage 1). Darunter fallen:

- Solarthermieanlagen
- Biomasseanlagen
- Effiziente Wärmepumpenanlagen
- Erneuerbare Energien Hybridheizungen (Kombination aus EE-Heizungen)
- Gas-Hybridheizungen mit erneuerbarer Wärmeerzeugung
- „Renewable Ready“ Gas-Brennwertanlagen
- Austausch von Ölheizungen gegen zukunftsfähige Heiztechnik

Die Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Die allgemeinen und technischen Anforderungen sind den Veröffentlichungen des BAFA zum Programm „Heizen mit erneuerbaren Energien“ zu entnehmen:

(https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html).

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die keine Förderung durch das BAFA erhielten
- Maßnahmen, mit denen vor der schriftlichen Bewilligung der Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)

Förderkonditionen:

Art der Heizungsanlage	Fördersatz BAFA	Fördersatz BAFA bei Austausch Ölheizung	Fördersatz der Stadt
Solarthermieanlage	30 %	30 %	+10 %
Biomasseanlage oder Wärmepumpe	35 %	45 %	
Erneuerbare Energien Hybridheizung	35 %	45 %	
Nachrüstung Biomasseanlage zur Brennwertnutzung oder Partikelabscheidung	35 %	--	
Gas-Hybridheizung mit erneuerbarer Wärme	30 %	40 %	
Gashybrid-Heizung ohne erneuerbarer Wärme (EE-Ready)	20 %	--	

Für Unternehmen im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen gilt: Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Investitionskosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist der Art. 36 Abs. 6 und 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission. Die maximale Beihilfeintensität beträgt bei mittleren Unternehmen bis zu 50 %.

3.2. Wärmedämmung von Fassaden

Gefördert wird die nachträgliche Verbesserung des Wärmeschutzes von Fassaden durch Dämmung. Sofern energetisch sinnvoll und durch den Energieexperten im Zuge der Sanierungsberatung empfohlen, ist im Zuge der Dämmung der Fassade auch der Austausch von Fenstern förderfähig.

Förderfähig sind:

- Außenwand – und Innenwanddämmung
- Der Austausch von Fenstern, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Dämmmaßnahmen der Fassade
- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme erforderlich sind

Die Maßnahme muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Maßnahme entspricht den Empfehlungen des Energieexperten im Rahmen der Sanierungsberatung
- die energetische Qualität der sanierten Fassade und ggf. Fenster muss nach der Sanierung die Mindestanforderungen an Bestandsgebäude nach der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) / dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen

Nicht gefördert werden:

- Fensteraustausch als Einzelmaßnahme
- Der Austausch von einzelnen Fenstern, sofern dies aus energetischer Sicht nicht erforderlich ist
- Vereinzelt Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle, deren zusammenhängende Fläche weniger als 30 m² beträgt
- Maßnahmen, mit denen vor der schriftlichen Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)
- Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden

Förderkonditionen:

Die Förderquote beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 100 Euro/ m² Wandfläche ohne Fensterfläche. Für Maßnahmen, die auch einen Fensteraustausch vorsehen, beträgt der Förderhöchstsatz 100 Euro/m² Wandfläche mit Fensterfläche.

3.3. Dämmung der Geschossdecke, Kellerdecke oder des Daches

Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes durch die nachträgliche Dämmung der Geschossdecke, Kellerdecke oder des Daches. Sofern energetisch sinnvoll und durch den Energieexperten im Zuge der Sanierungsberatung empfohlen, ist im Zuge der Dämmung des Daches auch der Austausch von Dachfenstern förderfähig.

Förderfähig sind:

- Dämmung der Geschossdecke, der Kellerdecke oder des Daches
- Der Austausch von Dachfenstern, jedoch ausschließlich in Verbindung mit Dämmmaßnahmen des Daches
- alle anfallenden Planungs-, Material-, und Baukosten, die zur Umsetzung der Dämmmaßnahme notwendig sind
- Materialkosten von Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden

Die Maßnahme muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Maßnahme entspricht den Empfehlungen des Energieexperten im Rahmen der Sanierungsberatung
- die energetische Qualität der Maßnahmen muss nach der Sanierung die Mindestanforderungen an Bestandsgebäude nach der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV)/ dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen

Nicht gefördert werden:

- Dachfensteraustausch als Einzelmaßnahme
- Maßnahmen, für die eine Nachrüstpflicht nach der EnEV/ dem GEG besteht
- Vereinzelte Dämmmaßnahmen, deren zusammenhängende Fläche weniger als 30 m² beträgt
- Maßnahmen, mit denen vor der schriftlichen Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)

Förderkonditionen:

Die Förderquote beträgt 30 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 25 Euro/ m² zu dämmender Fläche. Bei Austausch der Dachfenster zählt die Fensterfläche zu der Gesamtfläche.

3.4. Photovoltaik-Plus

Um auf geeigneten Dächern die Errichtung möglichst großer Photovoltaik-Anlagen zu erreichen (Dachvollbelegung), werden PV-Anlagen anteilig gefördert, deren Leistung die wirtschaftlich optimale Größe überschreitet.

Förderfähig sind:

- Photovoltaik-Neuanlagen, deren installierte Leistung größer ist als die, die im Ertragsrechner Photovoltaik der interaktiven Karte "Solardachpotenzial Osnabrück" unter <http://geo.osnabrueck.de/solar/> als optimierte Anlagengröße hinsichtlich des Eigenverbrauchs ausgewiesen ist.

Die Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Sofern die Neuanlage eine bereits vorhandene, voll funktionstüchtige Anlage desselben Betreibers erweitert, wird die Leistung der vorhandenen Anlage bei der Ermittlung der wirtschaftlich optimalen Größe berücksichtigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Austausch von Altanlagen
- Anlagen, die baurechtlich oder auf Grundlage einer anderen Rechtsverordnung gesetzlich zu errichten sind
- Anlagen, mit deren Installation vor der schriftlichen Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)

Förderkonditionen:

Je zusätzliche kWp Leistung gegenüber der optimalen Anlagengröße auf Basis des Eigenverbrauchs (berechnet im Solardachkataster Osnabrück) wird mit 200 Euro bezuschusst. Die maximale Förderung je Gebäude und Antragsteller beträgt 3.000 Euro.

3.5. Steuerberatung Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die erste Steuerberatung zu steuerrechtlichen Fragen bzgl. der Inbetriebnahme einer PV-Anlage, durch eine von der Steuerberaterkammer zugelassene Person.

Förderkonditionen:

Pauschal 200 € pro neu installierter PV-Anlage.

3.6. Sonstige Maßnahmen, die einen besonderen Beitrag zum Klimaschutz leisten

Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen können über die Punkte 3.1-3.5 hinaus Maßnahmen, die im Bereich Energieversorgung und Energieeffizienz eines Bestandsgebäudes einen besonderen Beitrag zum Klimaschutz leisten, das heißt einen hohen Innovationsgrad bezogen auf Maßnahmen in der Stadt Osnabrück oder eine nachweisbar hohe dauerhafte CO₂-Einsparung aufweisen, bezuschusst werden. Die Antragsstellung erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Vorstellung der Maßnahme gegenüber der Stadt Osnabrück.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, mit denen vor der schriftlichen Bewilligung einer Förderung durch die Stadt Osnabrück begonnen wurde (Punkt 4.6 findet Anwendung)

Förderkonditionen:

Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch nicht mehr als 50.000 Euro pro Maßnahme.

4. Allgemeine Förderbedingungen**4.1. Förderfähige Maßnahmen**

Alle Maßnahmen, die nicht im Sanierungsbericht des Energieexperten oder ersatzweise im anerkannten Gutachten als energetische Sanierungsmaßnahme empfohlen werden, sind nicht förderfähig. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die unter den Punkten 3.4, 3.5 und 3.6 beantragt werden.

4.2. Maximale Zuwendung

Die maximale Zuwendung beträgt pro Sanierungsobjekt 100.000 Euro (ausgenommen sind Maßnahmen unter Punkt 3.6.). Als Sanierungsobjekt gilt immer das gesamte Gebäude, unabhängig ob in Alleineigentum oder im

Eigentum einer Wohneigentümergeinschaft (WEG). Eine Eigentumswohnung gilt also nicht als eigenständiges Objekt und wird im Zusammenhang mit den übrigen WE im Gebäude betrachtet.

4.3. Grundlagen Beihilfe

Soweit Zuwendungsempfänger/innen als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

4.4. Zusammenschluss von Antragstellern (Wohnungseigentümergeinschaften)

Handelt es sich um eine Wohneigentümergeinschaft, so kann ein Antrag nur von der Gesamtheit der Wohnungseigentümergeinschaft als Zusammenschluss von Antragsstellern gestellt werden. Bei einem Zusammenschluss von Antragsstellern ist ein Hauptansprechpartner zu benennen, der rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens (Verwendungsnachweis etc.) übernimmt. Der Hauptansprechpartner muss von den weiteren Antragstellern eine Vollmacht erhalten, um diese in der Abwicklung des Förderverfahrens mit der Stadt zu vertreten.

4.5. Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen nichtstädtischen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragstellers unter kumulierter Zugrundelegung aller Förderprogramme mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

4.6. Maßnahmenbeginn

Mit der Maßnahmenumsetzung darf vor Bewilligungsbescheid nicht begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn zählt die Vergabe bzw. Beauftragung von Lieferungs- oder Leistungsverträgen für die infrastrukturellen (Bau-)Leistungen. Angebotsabfragen, Planungsleistungen und Genehmigungsverfahren vor Bewilligungsbescheid sind zulässig. In Ausnahmefällen kann die Stadt Osnabrück einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn stattgeben. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.

4.7. Bewilligungszeitraum/Umsetzungsfrist

Die Maßnahme muss innerhalb von 12 Kalendermonaten ab Datum des Bewilligungsbescheids umgesetzt sein. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Eine Fristverlängerung von bis zu max. 6 Monaten ist bis 4 Wochen vor Fristablauf zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht.

4.8. Verwendungsnachweis und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt **nach** Fertigstellung der Maßnahme auf Grundlage einer Auszahlungsanforderung, entsprechender Rechnungsbelege, einem Sachbericht und Fotos. Die Auszahlungsanforderung mit vollständigen Nachweisen ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Grundlage des maximal auszahlenden Zuschusses sind die im Förderantrag angegebenen Kosten. Der Förderbetrag kann nachträglich nicht erhöht werden. Haben sich die Kosten gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten vermindert, so reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem bewilligten Fördersatz.

4.9. Ortsbesichtigung

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel ist der Antragssteller verpflichtet, einer möglichen mind. 2 Wochen im Voraus angekündigten Ortsbegehung durch die Stadt Osnabrück zuzustimmen.

5. Rechtliche Rahmenbestimmungen

5.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur bewilligt werden, sofern hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Osnabrück in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Osnabrück.

5.2. Zweckbindungsfrist

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Maßnahme dauerhaft, d.h. mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel, zu erhalten. Ein teilweiser oder vollständiger Rückbau der Maßnahme während dieser Frist ist der Stadt Osnabrück unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Unabhängig davon haftet er/sie gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

5.3. Mietpreisdeckel

Der Antragssteller verpflichtet sich mit Inanspruchnahme von Zuschüssen für Maßnahmen, die nach dem Mietpreisspiegel der Stadt Osnabrück als Zuschlagsmerkmale in Betracht kommen, die Nettokaltmiete für die Dauer von 5 Jahren nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme nicht über das örtliche Vergleichsmietniveau anzuheben, welches ohne diese Zuschläge anzuwenden ist. Sofern die Nettokaltmieten schon vor Durchführung der Maßnahme über dem Vergleichsmietniveau lagen, wird eine weitere Erhöhung aufgrund der bezuschussten Maßnahmen ebenso ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Inanspruchnahme von Zuschüssen für Photovoltaikanlagen nach Nr.3.4.

5.4. Rückforderungsansprüche

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Osnabrück innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (mindestens 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel) zu erhalten. Sollten die Maßnahmen binnen dieser Frist ganz oder teilweise zurückgebaut werden, kann die Stadt Osnabrück den Förderbetrag anteilig zurückfordern. Der Anteil, der zurückgefordert werden kann, reduziert sich hierbei mit jedem Jahr nach Auszahlung der Fördermittel um 10 Prozent des ausbezahlten Zuschusses. Der Antragssteller ist verpflichtet, der Stadt Osnabrück einen Rückbau innerhalb der 10 Jahresfrist schriftlich anzuzeigen. In begründeten Einzelfällen bleibt es der Stadt Osnabrück vorbehalten, auf Rückforderungsansprüche zu verzichten.

5.5. Haftungsausschluss

Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Schäden, die durch die energetische Sanierung entstehen könnten.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Osnabrück ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt beim Antragssteller.

5.6. Verfahrensrichtlinien

Es gelten daneben die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vom 01.01.2017.

6. Antragsstellung und Verfahren

6.1. Antragseinreichung

Zur Bearbeitung eines Antrages sind alle Unterlagen durch den Antragsteller oder eine bevollmächtigte Person vollständig einzureichen. Zusammenschlüsse von Antragstellern reichen einen gemeinsamen Antrag unter Angabe eines Hauptansprechpartners ein. Einzureichen sind folgende Unterlagen:

- Antragsformular mit Kurzbeschreibung der Maßnahme
- Kurzbericht der energetischen Beratung oder einem entsprechend anerkannten Gutachten (vgl. Punkt 2)
- Kostenvoranschlag der Maßnahme
- Zusätzlich der Bewilligungsbescheid der BAFA, sofern eine Förderung nach Punkt 3.1 beantragt wird

6.2. Verwendungsnachweis/Auszahlungsanforderung

Nach Beendigung der Maßnahme sind zeitnah, spätestens aber 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, folgende Unterlagen einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Auszahlungsformular
- Vollständig ausgefüllter Vordruck Sachbericht
- mind. 2 digitale Fotos
- alle Schlussrechnungen in Kopie

7. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück vom 03.11.2020 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2021.

Anlage

Anlage 1: Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 30. Dezember 2019